



GÖRG – WIR BERATEN UNTERNEHMER.

München, 9. November 2010
DR. AXEL CZARNETZKI, LL.M.



e-Mail, Internet + Datenschutz am Arbeitsplatz



DAS INTERNET

Bedeutung und Wirklichkeit Teil 1



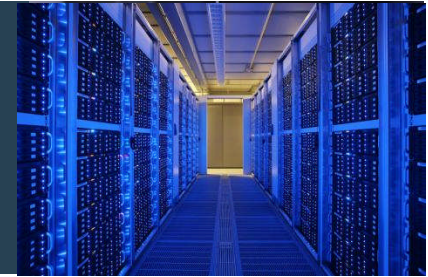
Die Geschichte des Internet

- 1969: ARPANET, Projekt der *Advanced Research Project Agency* ([ARPA](#)) des US-Verteidigungsministeriums zur Vernetzung von Universitäten und Forschungsreinrichtungen. Ziel: Bessere Nutzung knapper Rechnerkapazitäten
- 80er Jahre: Entwicklung von Mailboxnetzen
- 1989: Entwicklung des WWW durch Mitarbeiter des Cern
- 2008: 1,23 Mrd Nutzer im Internet, mehr als 51% aller EU-Bürger nutzen es
- 75% der deutsche Haushalte nutzen es
- Deutsche Männer im Schnitt 1,3 Stunden pro Tag online, Frauen 0,8 Stunden



DAS INTERNET

Bedeutung und Wirklichkeit Teil 2



Auswirkungen auf den Energiebedarf

- 2003: Stromverbrauch für den Betrieb des Internets allein in Deutschland: 6,8 Mrd KW/h
- 2005: weltweit 123 mrd kw/h
- 2010 werden es allein in D etwa 31 Mrd kw/h sein
- Zwischen 2000 und 2008 hat sich der Stromverbrauch in Rechenzentren in D verdoppelt
- Jede Suchanfrage in Google verbraucht soviel Strom, wie eine 100Watt Glühbirne in einer Stunde



Risiken im Internet

- 2006: allein in D 165.720 Straftaten mit dem Merkmal Internet
- Davon 80 % Betrugsdelikte
- 2007: allein in D 179.026 IuK-Vergehen = +8%
- 2007: Waren- und Kreditbetrug im Internet: 292.809 Fälle
- 2007: Urheberrechtsverletzungen 32.274 Fälle
- Laut Bitkom waren bis 2008 bereits 4 Mio Deutsche schon einmal Opfer von Internetkriminalität (einschließlich Spyware, Onlinebanking etc.)
- Die amtliche Polizeistatistik weist für 2009 206.909 Delikte im Internetbereich aus
- Im Bereich Onlinebanking Kriminalität liegt der durchschnittliche Schaden bei ca. 4.000 €



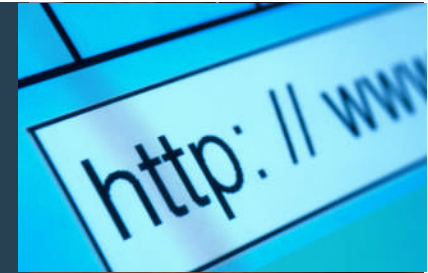
Chancen im Internet

- *Der Internet-Handel boomt: Um 35 Prozent werden die Online-Umsätze in 2010 steigen, und zwar auf den Rekordwert von **zehn Milliarden Euro**. Das berichtet der Bundesverband des Deutschen Versandhandels (bvh). Zum Umsatzrenner entwickelt sich **Bekleidung**. Nach einer Umfrage des **bvh** und **TNS Infratest** setzen die Online-Händler **jeden vierten Euro mit Textilien und Schuhen** um (insgesamt 2,8 Mrd Euro). Zur zweiterfolgreichsten Warengruppe im Netz gehören **Bücher, CDs und DVDs** mit insgesamt 1,8 Mrd Euro, gefolgt von der **Unterhaltungselektronik** mit 1,2 Mrd Euro*
- *27,1 Mio. Deutsche, also schon fast 42 Prozent der Bevölkerung über 14, kaufen heute per Internet. Knapp 52 Prozent davon sind Männer, gut 48 Prozent Frauen; ein inzwischen nahezu ausgeglichenes Ergebnis. Damit ist klar: Der Internetkauf ist längst keine Männerdomäne mehr.*



E-Mail und Internet am Arbeitsplatz

Worüber wir heute reden



- **Nutzung von e-Mail und Internet am Arbeitsplatz**
 - **Rein dienstliche Nutzung**
 - **Auch private Nutzung**
- **Arbeitsvertragliche Regelung**
- **Fehlende vertragliche Regelungen**
- **Nachträgliche Regelungen**
 - **Einwilligung der Mitarbeiter**
 - **Freiwilligkeit der Einwilligung**
- **Gestaltungsempfehlungen**
- **Persönlichkeitsrecht und Datenschutz**
- **Datenschutzausblick: Das neue Arbeitnehmerdatenschutzrecht**



E-Mail und Internet am Arbeitsplatz

Das Problem



- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**
- **Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme**
- **Art. 10 GG Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis**
- **IP-Adresse als personenbezogene Daten**
- **E-Mails als elektronische private Post**
- **Leistungskontrolle über Nutzungsüberwachung möglich**



Gesetzliche Grundlage

§ 32 BDSG



§ 32 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die **Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses** oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen **Durchführung oder Beendigung** erforderlich ist. Zur **Aufdeckung von Straftaten** dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu **dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht** begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur **Aufdeckung erforderlich** ist und das **schutzwürdige Interesse des Beschäftigten** an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung **nicht überwiegt**, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.



Internet und E-Mail am Arbeitsplatz Facts

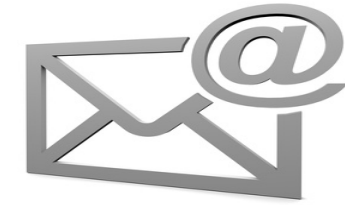


Umfang der Privatnutzung

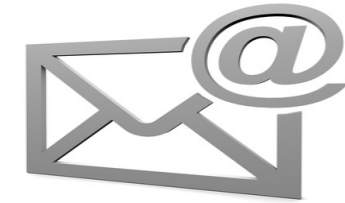
- Nutzung von Facebook bei der Verwaltung der Stadt Zürich. Dort erreicht Facebook drei Millionen Zugriffe im Monat. Nun haben die Mitarbeiter ein Ultimatum erhalten, dies Zahl drastisch zu senken.
- Insgesamt haben die EFD-Angestellten im Mai 195 Gigabyte bei Facebook abgerufen.
- In Facebook werden leichtfertig Betriebsinterna ausgeplaudert
 - Z.B. Projekte, Strukturen, Organisationen
- Das Land Salzburg dreht dem Internet den Hahn zu. Vom Internet-Radio und TV bis zu Social Networks (Facebook), vom SMS-Versand bis zu Chats alles was das Internet interessant und spannend macht, soll von den Bediensteten in Zukunft nicht mehr angesurft werden können.

Facebook-Nutzung ist in US-Büros meist verboten

In mehr als jedem zweiten US-Unternehmen ist für die Angestellten während der Arbeitszeit ein Besuch in Internet-Netzwerken wie Facebook tabu. Einer Umfrage des Forschungsunternehmens Robert Half Technology zufolge ist es in 54 Prozent der befragten 1400 Firmen „gänzlich verboten“, während der Arbeit auf Websites von sozialen Netzwerken wie MySpace, Facebook oder Twitter zu surfen. In 19 Prozent der Firmen dürfen sich die Angestellten „nur für berufliche Zwecke“ auf diesen Seiten einloggen. Nur in jeder zehnten Firma gibt es gar keine Beschränkung. AFP



- ArbG Wesel zu 80-100 Stunden Surfen im Jahr
 - Das entspricht 2,5 Arbeitswochen -> keine außerordentliche Kündigung ohne Abmahnung zulässig
- BAG 7.7.2005 „Exzessives Surfen am Arbeitsplatz einschließlich Pornografie“
 - Zeitliche Nutzung in erheblichem Umfang während der Arbeitszeit,
 - Erhebliche Datenmengen auf Systeme heruntergeladen
 - Arbeit konnte kaum noch erbracht werden, Nichtleistung der geschuldeten Arbeit -> keine Abmahnung erforderlich, wenn AN nicht damit rechnen konnte, dass dies vom AG geduldet würde.
- BAG 27.4.2006 „Exzessives Surfen II“, Kündigung „unkündbarer“ Mitarbeiter
 - Verbot der Privatnutzung, dennoch 50 Stunden in 10 Wochen (Pornografie)
 - Erheblicher Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten
 - Ein hartnäckiger und uneinsichtiger Verstoß rechtfertigt ao Kündigung auch ohne Abmahnung
 - Dennoch Interessenabwägung, ob Kündigung bis zu fiktivem ordentlichen Ende zumutbar.



- BAG 31.5.2007 Verbotene Privatnutzung
 - Keine betriebliche Regelung über Privatnutzung, keine exzessive Nutzung
 - „Erotik alleine reicht nicht“, solange keine Straftat vorliegt
 - ao Kündigung nur bei schwerer Pflichtverletzung und exzessiver Nutzung
- LAG Niedersachsen 31.5.2010 „Exzessiver privater e-Mail-Verkehr (Chatten)“
 - Zeitliche Nutzung in ganz erheblichem Umfang während der Arbeitszeit,
 - Keine Dienstanweisung zur privaten EDV-Nutzung
 - LAG-Entscheidung:
 - keine Anwendung von TKG auf gespeicherte e-Mails
 - ArbG ist nicht Anbieter im Sinne § 15 TMG oder § 88 TKG
 - Interessenabwägung kann ergeben, dass Zugriff auf privaten e-Mail-Verkehr zulässig ist trotz Eingriff in Persönlichkeitsrecht des AN.
- OLG Celle, 27.1.2010, Kündigung eines GF wg. Download Hackingsoftware
 - Verstoß gg. 95a Abs. 3 UrhG = Owi -> ao Kündigung zulässig



Probleme bei genehmigter Privatnutzung

- Regelungen TMG / TKG anwendbar (§ 15 TMG, §§ 85ff TKG, Fernmeldegeheimnis)
- Zugang zum Mailaccount im Krankheitsfall oder bei Abwesenheit
- Filterung von Spam und Newslettern
- Löschung von Mailaccount beim Ausscheiden
- Stichproben-Scanning von Mailtraffic
- Verdachtsüberprüfung von Mailaccounts
- Archivierung von E-Mails
- Firewallsperrung von Inhalten
- Protokollierung der Nutzung
- Stichproben-Scanning von Nutzungsprotokollen
- Verdachtsüberprüfung von Nutzungsprotokollen



Probleme bei (bislang) genehmigter Privatnutzung

- Ausdrückliche Genehmigung
- Konkludente Genehmigung / Betriebliche Übung
- Änderung des Vertrages / Weisungsrecht / Betriebsregelung
- Zustimmung zur Datenerhebung
 - Vor / Bei Abschluss des Arbeitsvertrages
 - Nachträgliche Zustimmung



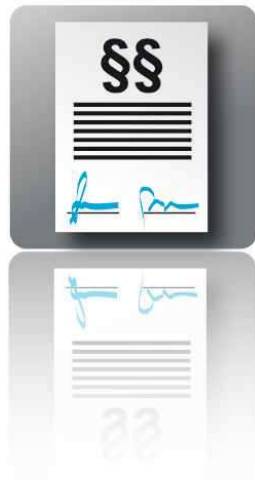
Auswege ? Umsetzung und Absicherung



Einführung einer IT-Arbeitsplatzrichtlinie

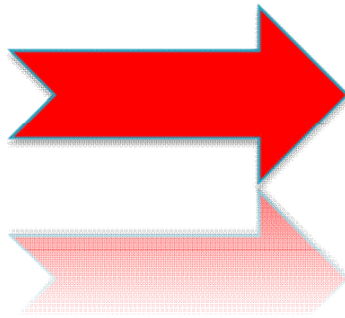
- Umgang mit IT-Equipment im Büro / Unterwegs
- Verschlüsselung / externe Datenträger
- Installation / Wartung / updates
- Nutzung von Privatgeräten / Unternehmensdaten auf Privatgeräten
- Nutzung von Mobile-Equipment
- Sicherheitsverpflichtungen
- Internet – usage – policy
- E-Mail Nutzung, Regelungen zu Stellvertretern, Privatnutzung
- Überprüfungen, Protokolle, Auswertungen bei Missbrauch
- Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Unternehmen





- 2-Browser Lösung
 - MS-Internet-Explorer für dienstliche Nutzung
 - Mozilla/Safari/sonstiger für private Nutzung
 - Entsprechende Firewall Konfiguration
 - Auswertung nur der dienstlichen Nutzung
 - Stichprobenkontrollen der privaten Nutzung
 - Kontrolle nur bei konkretem Verdacht
- 2-Zeiten Lösung (gerichtlich angedeutet)
 - Von 8-12 und 13-20 reine dienstliche Nutzung
 - Von 12-13 private Nutzung zulässig
- 2-Konten-Lösung
 - aczarnetzki@goerg.de
 - Czarnetzkiprivat@goerg.de
- Webmail-Lösung
 - aczarnetzki@yahoo.de (von 12-13h)
 - Keine Protokollierung in dieser Zeit

Gibt es eine rechtssichere Lösung Derzeit eindeutige Empfehlung



- Jegliche Private Nutzung untersagen
 - Installierung einer eindeutigen IT-Arbeitsplatzanweisung
 - Schulung im Umgang mit der IT-Arbeitsplatzanweisung
 - Überwachung der Einhaltung der IT-Arbeitsplatzanweisung
 - Regelmäßige Nachschulungen der IT-Arbeitsplatzanweisung
- Wenn private Nutzung gestattet sein soll
 - Arbeitsvertragliche Regelung mit Zustimmung zur Kontrolle
 - Installierung einer eindeutigen IT-Arbeitsplatzanweisung
 - Schulung im Umgang mit der IT-Arbeitsplatzanweisung
 - Überwachung der Einhaltung der IT-Arbeitsplatzanweisung
 - Regelmäßige Nachschulungen der IT-Arbeitsplatzanweisung





Jugendschutz: Was ist zu beachten?

- Bundesrecht:
 - z.B. Jugendschutzgesetz (JuSchG)
 - Strafgesetzbuch

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1.einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.



Ausblick: Arbeitnehmerdatenschutz Die neuen §§ 32ff BDSG (Gesetzesentwurf)



- **§ 32 Datenerhebung vor Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses (BV)**
 - **(6): Nutzung allgemein zugänglicher Daten und Netzwerke: nur eingeschränkt**
- **§ 32 b (3) -> Lösungsverpflichtung, wenn AV (-)**
- **§ 32 c Datenerhebung im BV -> e-Mails**
 - **Kenntnis des ArbG erforderlich ... zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle**
- **§ 32 d (3) Datenverarbeitung und Nutzung im BV -> Aufdeckung von Straftaten (anonymisierte und pseudonymisierte Auswertungen (+), personalisiert nur bei Treffern**
- **§ 32 e Datenerhebung ohne Kenntnis zur Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten -> nur wenn außerordentliche Kündigung die Folge wäre**
- **§ 32 i (4) Telekommunikation: Daten nach Ende des Kommunikationsvorgangs -> e-Mail**
Voraussetzung: ausschließlich zu beruflichen oder dienstlichen Zwecken überlassen



Sie sind verantwortlich

- Für die Einhaltung aller anwendbarer Vorschriften (StGB, BDSG u.a.)
- Den Schutz der Persönlichkeitsrechte Ihrer Mitarbeiter
- Die Ordnungsmäßigkeit der Datenerhebung und Datenverarbeitung
- Zivil-, straf- und bußgeldrechtliche Vorschriften treffen Sie



Absicherung ist möglich durch

- Verbot der Privatnutzung und Kontrolle, sonst:
- IT-Arbeitsplatzrichtlinie mit Zustimmung der Mitarbeiter zur Kontrolle
- Regelmäßige Kontrollen auch durch Dritte (Audits durch Externen DSB)
- Einbindung einer Vertrauensperson
- Wistleblowing Policy

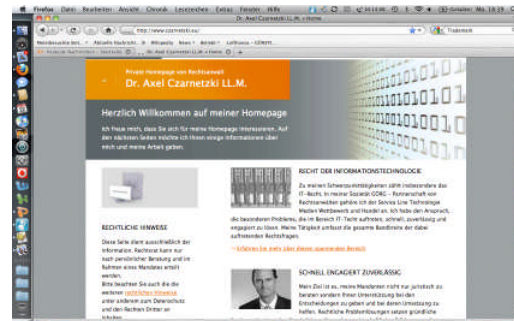


Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Axel Czarnetzki, LL.M.
Partner

+49-89-30 90 667-60
aczarnetzki@goerg.de

Interessantes zum IT-Recht:
www.czarnetzki.eu
Newsletteranmeldung



GÖRG
Prinzregentenstr. 22
D-80538 München

+49-89-30 90 667-0
+49-89-30 90 667-90

IHK – Vortrag: e-Mail und Internet am Arbeitsplatz

GÖRG – WIR BERATEN UNTERNEHMER.

WWW.GOERG.DE